



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 24. November 2021

Nummer 46

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	986
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung der Übereinkunft und der Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ (EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen)	986
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2021 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	996
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	997
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1002

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Dr. Rüdiger Ackermann,
Honorarkonsul von St. Vincent
und den Grenadinen in Hamburg**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-351-21
Vom 5. November 2021

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Rolf Ackermann am 14. Juli 2021 das Exequatur als Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in Hamburg erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Mittelweg 144, 20148 Hamburg
Telefon: 040 73362116
Fax: 040 73362 39116
E-Mail: svg-consulate@email.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Detlef Prinz,
Honorarkonsul der Republik Kroatien
in Magdeburg**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-352-21
Vom 5. November 2021

Die Bundesregierung hat Herrn Detlef Prinz am 25. Oktober 2021 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kroatien in Magdeburg erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Marienstraße 1, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391 2436 1015
Fax: 0391 2436 10146
E-Mail: konsulat-kroatien@detlefprinz.de
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

**Bekanntmachung der Übereinkunft
und der Satzung des Europäischen Verbundes
für territoriale Zusammenarbeit
mit beschränkter Haftung
„Deutsch-polnischer Geopark
Muskauer Faltenbogen“
(EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen)**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 5. November 2021

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Land Brandenburg vom 22. November 2007 (GVBl. II S. 482), die durch die Verordnung vom 23. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 52) geändert worden ist, die Teilnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sowie der Gemeinden Neiße-Malxetal und Felixsee am Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ (EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen) sowie die Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen genehmigt.

Die genehmigte Übereinkunft in der Fassung vom 1. April 2021 und die beschlossene Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen in der Fassung vom 1. April 2021 werden hiermit amtlich bekannt gemacht. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erwirbt somit Rechtspersönlichkeit und gilt als gegründet am Tag der Veröffentlichung.

**Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
mit beschränkter Haftung
„Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“
Übereinkunft**

Präambel

Der UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen ist zu einem unentbehrlichen Bestandteil der regionalen Entwicklung im Ländereck Polen-Deutschland (Brandenburg und Sachsen) geworden. Unter dem Dach des Geoparks laufen zahlreiche Einzelprojekte zusammen, die von deutscher und polnischer Seite gemeinsam koordiniert und umgesetzt werden und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Region bezwecken.

Der UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen wurde im September 2011 in das European Geoparks Network (EGN) und das Global Geoparks Network (GGN) aufgenommen. 2015 wurden das deutsche und das polnische Geoparkgebiet mit dem UNESCO-Zertifikat ausgezeichnet.

Die gemeinsame geologische und technische Geschichte sowie die bisherige Aktivität in der grenzüberschreitenden deutsch-polnischen Kooperation begründet auch die Beteiligung an dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ von Mitgliedern aus der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland, die in und außerhalb des aktuellen Gebietes des Geoparks Muskauer Faltenbogen gelegen sind.

Um die bisherige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu vereinfachen, eine transparente und gemeinsame Managementstruktur für den UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen zu schaffen, errichten wir - die unten genannten Gemeinden, Landkreise und Wojewodschaft aus der Republik Polen und aus der Bundesrepublik Deutschland - den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ (im Folgenden: EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen) und beschließen diese Übereinkunft:

Artikel 1 Bezeichnung

1. Die Bezeichnung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen lautet:
 - a) in polnischer Sprache: Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej z ograniczoną odpowiedzialnością „Polsko-Niemiecki Geopark Łuk Mużakowa“,
 - b) in deutscher Sprache: Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“.
2. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann sich auch einer verkürzten Bezeichnung bedienen, die lautet:
 - a) in polnischer Sprache: „EUWT z o.o. Geopark Łuk Mużakowa“,
 - b) in deutscher Sprache: „EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen“.

Artikel 2 Sitz

Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen hat seinen Sitz in Alte Ziegelei Klein Kölzig in 03159 Neiße-Malxetal, An der Ziegelei 1 im Land Brandenburg in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3 Handlungsgebiet

Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen übt seine Aufgaben auf dem Gebiet der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Landes Brandenburg sowie des Freistaates Sachsen aus. Inhaltliche Aufgaben wie z. B. Tätigkeiten betreffend den UNESCO Status, Teilnahme an Konferenzen und Workshops, Studienreisen und Studienbesuche sowie die Öffentlichkeitsarbeit dürfen auch außerhalb dieses Territoriums wahrgenommen werden.

Artikel 4 Zweck und Aufgaben

1. Der Hauptzweck des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen besteht in der Koordinierung, Erleichterung und Förderung der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes des Geoparks Muskauer Faltenbogen. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen bezweckt ferner, durch die Wahrnehmung der unten genannten Aufgaben zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union beizutragen.
2. Die Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel:
 - a) die Erfüllung der Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft im European Geoparks Network (EGN) und im Global Geoparks Network (GGN) bestehen, z. B. Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, regelmäßige Berichterstattungen und Mitarbeit in den vorgenannten Netzwerken,
 - b) Präsentation des deutsch-polnischen Geoparks Muskauer Faltenbogen nach außen,
 - c) die Erarbeitung von Plänen, Konzepten und Strategien der geowissenschaftlichen und allgemeinen Umweltbildung insbesondere für Kinder und Jugendliche, der geotouristischen Infrastruktur,
 - d) die Friedensförderung zugute der nachhaltigen Entwicklung des Geoparks Muskauer Faltenbogen,
 - e) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, der Bildungsarbeit sowie deutsch-polnischer Projekte aus diesen Bereichen selbständig oder in Kooperation mit Dritten und Mitwirkung bei der geologischen sowie historischen Dokumentation zur nachhaltigen Entwicklung des Geoparks,
 - f) die Mitwirkung beim Schutz des geologischen und kulturellen Erbes, der Landschaft und der lebendigen Natur,
 - g) die Akquise von Finanzmitteln einschließlich der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und seine Mitglieder für die Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - h) eine wirtschaftliche Betätigung zur ausschließlichen Vermarktung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, sofern und soweit die Versammlung dies beschließt.

Artikel 5 Dauer

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Bestimmungen zur Auflösung in Artikel 14 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit kann die Versammlung die Auflösung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen beschließen.

Artikel 6 Mitglieder

1. Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind:
 - a) aus der Republik Polen:
 - Gemeinde Brody,
 - Gemeinde Łęknica,
 - Gemeinde Przewóz,
 - Gemeinde Trzebiel,
 - Gemeinde Tuplice,
 - Gemeinde Żary,
 - Stadt Żary,
 - Wojewodschaft Lubuskie;
 - b) aus der Bundesrepublik Deutschland:
 - (1) aus dem Land Brandenburg,
 - Gemeinde Neiße-Malxetal (Dolina Nysa-Małksa),
 - Gemeinde Felixsee (Felixowy Jazor),
 - Landkreis Spree-Neiße (Wokrjes Sprjewja-Nysa);
 - (2) aus dem Freistaat Sachsen:
 - Gemeinde Gablenz (Gablonc),
 - Stadt Weißwasser/O.L. (Běła Woda),
 - Landkreis Görlitz (Wokrjes Zhorjelc);
2. Weitere Mitglieder im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit können den Beitritt zum EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen schriftlich beantragen. Der Beitritt erfolgt nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 6a der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit. Ein Beitritt von Mitgliedern aus Drittländern oder überseeischen Ländern und Gebieten zum EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder dürfen andere Mitglieder zu ihrer Vertretung bevollmächtigen. Die Vollmacht kann im Einzelfall oder generell erteilt werden. Sie ist den anderen Mitgliedern in Schriftform nachzuweisen.

Artikel 7 Organe

Die Organe des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind:

- a) Versammlung der Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen (im Folgenden: Versammlung),
- b) Direktor des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen (im Folgenden: Direktor).

Artikel 8 Versammlung

1. Die Versammlung ist das satzungsgebende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Die Versammlung ist das Hauptorgan des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen. Sie gibt die Grundsätze des Handelns des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen vor. Sie entscheidet über alle ihr in der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit und dieser Übereinkunft übertragenen Aufgaben und alle Angelegenheiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, soweit in dieser Übereinkunft oder in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
3. Die Versammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Übereinkunft und der Satzung,
 - b) die Auflösung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, das seine mitgliederschaflichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt,
 - e) die Höhe und Zahlungsfristen von jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die wirtschaftliche Betätigung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 - h) die Bestellung von unabhängigen externen Wirtschaftsprüfern in Bezug auf den Jahresabschluss,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - j) die Auswahl, Einstellung oder Kündigung des Direktors,
 - k) die Entlastung des Direktors,
 - l) das Einstellungsverfahren des weiteren Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - m) allgemeine Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten des Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - n) die Eingehung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten mit einem einmaligen oder jährlichen Gesamtwert von über 10.000 € brutto oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder im Falle der Förderung auch die Einbringung des Eigenanteils des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen über diesen Wert hinaus,
 - o) die Verfügung über das Vermögen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
 - p) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Einrichtungen (z. B. Informationsbüros),

- q) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung,
- r) die Zahl der Mitglieder des in der Satzung vorgesehenen Beirates des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und ihre Berufung und Abberufung,
- s) sonstige Fälle, für welche die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die vorliegende Übereinkunft oder die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einen Beschluss der Versammlung verlangt.

Artikel 9 Direktor

1. Der Direktor ist das vollziehende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Der Direktor ist im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt.
3. Im Falle der Verhinderung oder Vakanz des Direktors wird der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen durch den Vorsitzenden der Versammlung vertreten.
4. Der Direktor vertritt den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nach Maßgabe der Übereinkunft, des danach anzuwendenden Rechts, der Beschlüsse der Versammlung und des Wirtschaftsplanes. Der Direktor ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich.
5. Der Direktor ist berechtigt Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einzugehen, die einmalig oder jährlich einen Betrag von 10.000 € brutto nicht übersteigen.

Artikel 10 Anwendbares Recht

1. Soweit die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, vorliegende Übereinkunft oder die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nichts Anderes regeln, sind auf den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gemäß seinem Sitz die Rechtsvorschriften über die gemeinsame kommunale Anstalt im Land Brandenburg mit Ausnahme der Vorschriften über die Haftung der Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, §§ 17, 19, 20, 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 in der jeweils geltenden Fassung) und die Kommunalaufsicht entsprechend anzuwenden.
2. Für die Zwecke der Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft wenden die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit sowie die nationalen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und die Vorschriften über die gemeinsame kommunale Anstalt im Land Brandenburg im Umfang der Nummer 1 an.

3. Die Tätigkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, welche im Rahmen der in Artikel 4 der Übereinkunft festgelegten Aufgaben ausgeführt werden, und die Tätigkeiten der Organe des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen unterliegen dem Recht der Europäischen Union, den entsprechenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen Rechtsvorschriften, die am Ort gelten, an dem der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen seine Aufgaben wahrnimmt oder seine Organe tätig werden.
4. Die Vertreter der Mitglieder haben im Hinblick auf das Zustandekommen ihres Abstimmungsverhaltens und ähnliche Tätigkeiten jeweils das autonome Recht des Sitzes ihres Mitgliedes zu beachten.
5. Die Mitglieder erkennen hiermit gegenseitig die Anwendung der oben genannten nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich im Hinblick auf die Finanzkontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel, an.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen externen Wirtschaftsprüfer, der durch die Versammlung bestellt wird.

Artikel 11 Annahme der Satzung

Die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird auf der Grundlage, nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit insbesondere deren Artikel 4 und 5, dem jeweiligen nationalen Recht und dieser Übereinkunft von allen Mitgliedern beschlossen, von allen Mitgliedern unterschrieben, bekannt gemacht und an alle erforderlichen Stellen übermittelt.

Artikel 12 Änderung der Übereinkunft

1. Änderungen der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen werden von der Versammlung auf der Grundlage, nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit insbesondere deren Artikel 4 und 5, dem jeweiligen nationalen Recht und dieser Übereinkunft beschlossen, von allen Mitgliedern unterschrieben, bekannt gemacht und an alle erforderlichen Stellen übermittelt.
2. Jede Änderung der Übereinkunft wird durch den Direktor des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit an die Mitgliedstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen unterliegen, und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit bekannt gemacht und an den Europäischen Ausschuss der Regionen übermittelt.

Artikel 13 **Personal**

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann eigene Beschäftigte einstellen und von den Mitgliedern an diesen entsandte Beschäftigte einsetzen.
2. Die Einstellung eigener Beschäftigter setzt voraus, dass die hierfür erforderlichen Mittel im Wirtschaftsplan des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen vorhanden sind oder die Finanzierung aus bewilligten Fördermitteln erfolgt. Die Einstellung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und erfordert einen vorherigen Beschluss der Versammlung.
3. Die Versammlung beschließt über die Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten des Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, einschließlich des Direktors. Diese Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen gelten auch für Beschäftigte, die auf dem Gebiet der Republik Polen eingesetzt werden.
4. Für das durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen eingestellte Personal findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 14 **Haftung**

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen haftet für seine gesamten Schulden mit seinem gesamten Vermögen.
2. Die Haftung der polnischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (Artikel 19 Absatz 2 EVTZG).
3. Die Haftung der sächsischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (§ 2 EVTZVODG).
4. Die Haftung der brandenburgischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (§ 1 EVTZHaftbG).

Artikel 15 **Erwerb der Rechtspersönlichkeit**

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen besitzt Rechtspersönlichkeit nach deutschem öffentlichem Recht.
2. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg.

3. Der Direktor unterrichtet die zuständigen Stellen der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland die zuständigen Stellen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen sowie den Europäischen Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit über die Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung.
4. Der Direktor stellt den Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

1. Die Übereinkunft tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nach Genehmigung der Teilnahme durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland die zuständigen Stellen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen und der Genehmigung der Übereinkunft gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in Kraft.
2. Die Übereinkunft wird in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Elżbieta Anna Polak

Marschallin der Woiwodschaft Lubuskie

Piotr Kuliniak

Bürgermeister der Stadt Łęknica

Danuta Madej

Bürgermeister der Stadt Żary

Ryszard Kowalczuk

Bürgermeister der Gemeinde Brody

Mariusz Strojny

Bürgermeister der Gemeinde Przewóz

Tomasz Sokółowski

Bürgermeister der Gemeinde Trzebiel

Katarzyna Kromp

Bürgermeister der Gemeinde Tuplice

Leszek Mrozek

Bürgermeister der Gemeinde Żary

Harald Altekrüger

Landrat

Landkreis Spree-Neiße (sorb. Wokrejs Sprjewja-Nysa)

Olaf Lalk

1. Beigeordneter

Peter Rabe
Bürgermeister

Gemeinde Neiße-Malxetal (sorb. Dolina Nysa-Malksa)

Eberhard Müller
Bürgermeister

Gemeinde Felixsee (sorb. Feliksowy Jazor)

Bernd Lange

Landrat Landkreis Görlitz (sorb. Wokrjes Zhorjela)

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister Stadt Weißwasser/O.L. (sorb. Běła Woda)

Dietmar Noack

Bürgermeister Gemeinde Gablenz (sorb. Gabłonc)

**Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
mit beschränkter Haftung
„Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“
Satzung**

Artikel 1

Kompetenzen der Versammlung

1. Die Versammlung ist das satzungsgebende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Die Versammlung ist das Hauptorgan des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen. Sie gibt die Grundsätze des Handelns des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen vor. Sie entscheidet über alle ihr in der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit und der Übereinkunft übertragenen Aufgaben und alle Angelegenheiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, soweit in der Übereinkunft oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
3. Die Versammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Übereinkunft und der Satzung,
 - b) die Auflösung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, das seine mitgliederschäftlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt,
 - e) die Höhe und Zahlungsfristen von jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die wirtschaftliche Betätigung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 - h) die Bestellung von unabhängigen externen Wirtschaftsprüfern in Bezug auf den Jahresabschluss,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - j) die Auswahl, Einstellung oder Kündigung des Direktors,

- k) die Entlastung des Direktors,
- l) das Einstellungsverfahren des weiteren Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
- m) allgemeine Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten des Personals des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
- n) die Eingehung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten mit einem einmaligen oder jährlichen Gesamtwert von über 10.000 € brutto oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder im Falle der Förderung auch die Einbringung des Eigenanteils des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen über diesen Wert hinaus,
- o) die Verfügung über das Vermögen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen, die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
- p) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Einrichtungen (z. B. Informationsbüros),
- q) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung,
- r) die Zahl der Mitglieder des in der Satzung vorgesehenen Beirates des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und ihre Berufung und Abberufung,
- s) sonstige Fälle, für welche die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die Übereinkunft oder die Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einen Beschluss der Versammlung verlangt.

Artikel 2

Arbeitsweise der Versammlung

1. Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Versammlung. Die Mitglieder können ihren Vertretern nach ihrem jeweiligen nationalen Recht Weisungen erteilen. Mehrere Vertreter können für ein Mitglied nur mit einer Stimme einheitlich abstimmen.
2. Soweit die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die Übereinkunft oder die vorliegende Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen die Abstimmung durch alle Mitglieder verlangen, hat jedes Mitglied eine Stimme in der Versammlung. In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung in der Versammlung durch Delegationen im Sinn von Nummer 3 ff. dieses Artikels.
3. Die Mitglieder mit Sitz in Polen bilden die polnische Delegation, die Mitglieder mit Sitz in Brandenburg bilden die brandenburgische Delegation und die Mitglieder mit Sitz in Sachsen bilden die sächsische Delegation.
4. Jede Delegation bestimmt für sich autonom, wie ihr Standpunkt bestimmt und in der Versammlung vertreten wird.
5. Jede Delegation hat eine Stimme in der Versammlung.
6. Falls durch die Delegationen abgestimmt wird, werden die Beschlüsse gefasst, wenn alle Delegationen dem Beschluss

- zustimmen. Sind sich nicht alle drei Delegationen einig, so gilt der Beschluss als nicht angenommen.
7. Die Versammlung beschließt einstimmig in Anwesenheit aller Mitglieder in den in Artikel 8 Nummer 3 Buchstaben a) - c) der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen genannten Fällen sowie in sonstigen Fällen, wenn die Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit oder die vorliegende Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen den einstimmigen Beschluss aller Mitglieder voraussetzt.
 8. Die Versammlung beschließt einstimmig in Anwesenheit aller übrigen Mitglieder in dem in Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe d) der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen genannten Fall.
 9. Die Versammlung beschließt nach Delegationen in den in Artikel 8 Nummer 3 Buchstaben e) - s) der Übereinkunft des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen genannten Fällen.
 10. Im Hinblick auf einstimmige Beschlüsse aller Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung alle Mitglieder vertreten werden.
 11. Im Hinblick auf Beschlüsse der Delegationen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und in der Versammlung alle Mitglieder gegebenenfalls durch den bevollmächtigten Delegationsvertreter vertreten werden.
 12. Ist die ordentlich einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, findet 21 Tage nach dem Termin der Sitzung eine weitere Sitzung der Versammlung mit derselben Tagesordnung statt. Die Versammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern und Delegationen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Nur im Falle höherer Gewalt sind solche Beschlüsse in Abwesenheit von Mitgliedern und Delegationen nichtig.
 13. Die Sitzungen der Versammlung werden abwechselnd auf der deutschen und auf der polnischen Seite abgehalten, wobei auf der deutschen Seite die Sitzungen alternierend auf dem Gebiet des Bundeslandes Brandenburg und des Freistaates Sachsen stattfinden. Die Versammlung kann anders entscheiden.
 14. Die erste Sitzung der Versammlung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen findet in Gemeinde Neißemalxetal, OT Klein Kölzig statt und wird vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Versammlung geleitet.
 15. Darauf folgende Sitzungen der Versammlung werden durch den Vorsitzenden der Versammlung mindestens zweimal im Jahr durch eine Einladung in Textform einberufen, die mindestens 28 Kalendertage vor der geplanten Sitzung zugehen muss. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Entwürfe bzw. Anträge der Beschlüsse sowie andere zugehörige Unterlagen beizufügen. Jedes Mitglied teilt dem Vorsitzenden der Versammlung mindestens eine E-Mail-Adresse mit, an die die Einladung zu versenden ist.
 16. Die Sitzungen sind öffentlich. Aus den Sitzungen verfasst und versendet der Direktor an alle Mitglieder innerhalb von einer Woche den Entwurf des Protokolls zur Überprüfung und Genehmigung in der nächsten Sitzung der Versammlung, in Eilfällen im Umlaufverfahren.
 17. In der ersten Sitzung:
 - a) wählt die Versammlung aus ihrem Kreis einen ehrenamtlichen Vorsitzenden und je einen ehrenamtlichen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung. Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sollen aus unterschiedlichen Staaten stammen. Wenn der Direktor aus der Bundesrepublik Deutschland kommt, dann sollte der Vorsitzende der Versammlung aus der Republik Polen kommen und umgekehrt;
 - b) wird das Verfahren zur Auswahl des Direktors bestimmt und der Wirtschaftsplan für den Rest des Kalenderjahres beschlossen.
 18. Spätestens in der zweiten Sitzung wird der Direktor ausgewählt.
 19. Der Vorsitzende der Versammlung oder in seiner Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der zweite stellvertretende Vorsitzende, beruft die Versammlung ein, leitet die Versammlung, ordnet die Abstimmungen an, erteilt und entzieht das Wort, übt sonstige Ordnungsaufgaben in der Versammlung aus, unterzeichnet das Protokoll nach dessen Bestätigung durch die Versammlung in der nächsten Sitzung und die Beschlüsse der Versammlung, ist deren Sprecher und Vorgesetzter des Direktors soweit nicht die Versammlung zuständig ist oder entscheidet.
 20. Jedes Mitglied kann in wichtigen Angelegenheiten die Versammlung gemäß dem in der vorliegenden Satzung bestimmten Verfahren einberufen. Die dort gefassten Beschlüsse sind rechtlich verbindlich.
 21. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3

Kompetenzen und Arbeitsweise des Direktors

1. Der Direktor ist das vollziehende Organ des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
2. Der Direktor vertritt den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen nach Maßgabe der Übereinkunft, des danach anzuwendenden Rechts, der Beschlüsse der Versammlung und des Wirtschaftsplanes. Der Direktor ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich.

3. Der Direktor ist berechtigt Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einzugehen, die einmalig oder jährlich einen Betrag von 10.000 € brutto nicht übersteigen.
4. Zu den Aufgaben des Direktors gehören:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen,
 - b) die Vorbereitung der Beschlussvorlagen für die Versammlung, die Erstellung der Tagesordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, die Teilnahme an der Versammlung ohne Stimmrecht, die Erstellung des Protokollentwurfs der Sitzungen der Versammlung und dessen Versand an die Mitglieder,
 - c) die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung von Projekten und deren Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber,
 - d) die Erarbeitung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sowie die Vorstellung des Entwurfes in der Versammlung gemäß den von der Versammlung beschlossenen oder in der vorliegenden Satzung bestimmten Terminen,
 - e) die Sicherstellung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und dessen Vorlage in der Versammlung bis zum 30. Juni des Folgejahres,
 - f) die sachgerechte Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden gegebenenfalls einschließlich Einholung benötigter Genehmigungen.
5. Der Direktor hat die Versammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Über Vorhaben und Projekte mit einem Kostenvolumen von mehr als 10.000 € ist die Versammlung in jeder Sitzung über den Fortschritt des Vorhabens oder Projekts zu unterrichten.
6. Der Direktor ist für den Abschluss von notwendigen und geeigneten Versicherungen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen verantwortlich.
7. Unbeschadet Regelungen anderer Rechtsakte bedürfen die Erklärungen, durch die der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen verpflichtet werden soll, der Schriftform. Erklärungen ohne Einhaltung der Schriftform sind schwebend unwirksam.

Artikel 4 Beirat

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen hat einen Beirat. Die Versammlung bestimmt die Zahl und beruft die Mitglieder des Beirats.
2. Die Aufgaben des Beirats beziehen sich auf die Beratung der Versammlung in strategischen, gesellschaftspolitischen und operativen Fragen.
3. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Sitzungen des Beirates finden abwechselnd auf der deutschen und auf der polnischen Seite statt, wobei die Sit-

zungen auf deutscher Seite abwechselnd auf dem Gebiet des Bundeslandes Brandenburg und des Freistaates Sachsen organisiert werden. Der Beirat kann anders entscheiden.

Artikel 5 Büro

1. Das Büro des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen stellt die Verwaltung sicher.
2. Das Büro hat seinen Sitz am Ort des Sitzes des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
3. Innerhalb eines Jahres nach der Gründung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird eine Filiale des Büros des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen in Łęknica eingerichtet. Die Versammlung kann die Errichtung weiterer unselbständiger Einrichtungen beschließen.

Artikel 6 Arbeitsprachen

Die Arbeitsprachen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen sind Deutsch und Polnisch.

Artikel 7 Personal

1. Die Einstellung eigener Beschäftigter durch den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und erfordert einen vorherigen Beschluss der Versammlung. Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie der Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Personal obliegen nach zustimmendem Beschluss der Versammlung dem Direktor.
2. Den Arbeitsvertrag mit dem Direktor unterzeichnen gemeinsam der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende der Versammlung.
3. Die Einzelheiten zur Entsendung Beschäftigter eines Mitglieds an den EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen regelt der Vertrag zwischen dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen und dem entsendenden Mitglied.
4. Der Vorsitzende der Versammlung ist Vorgesetzter des Direktors und genehmigt dessen Urlaub und Dienstreisen.
5. Der Direktor ist Vorgesetzter der Beschäftigten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen.
6. Zur technischen Personalverwaltung und -verlohnung kann ein Vertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde des Landes Brandenburg abgeschlossen werden.

Artikel 8 Beauftragung von Dritten

Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann Dritte mit der Wahrnehmung von bestimmten Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben auf Grund eines Auftrags, Werkvertrags oder eines anderen privatrechtlichen Vertrags beauftragen.

Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen haben das Recht,
 - a) Beschlussanträge zu stellen,
 - b) an der Versammlung teilzunehmen,
 - c) an Beschlüssen der Versammlung mitzuwirken,
 - d) die Unterlagen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen einzusehen,
 - e) die Verwaltung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen zu kontrollieren und
 - f) in wichtigen Angelegenheiten die Versammlung gemäß dem in der vorliegenden Satzung bestimmten Verfahren einzuberufen.
2. Den Mitgliedern des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen obliegt:
 - a) die Bestimmungen der Übereinkunft und der Satzung einzuhalten,
 - b) an der Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen aktiv mitzuwirken,
 - c) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten,
 - d) verbundsschädigende Handlungen zu unterlassen.

Artikel 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt einen schriftlichen Antrag an den Direktor voraus. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfordert einen Beschluss aller Mitglieder zur Änderung der Übereinkunft und erfolgt nach Artikel 4 Absätze 6, 6a und Artikel 5 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.
2. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktor kündigen. Die Mitgliedschaft muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Austritt aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen obliegen dem ausscheidenden Mitglied alle Pflichten, sowie die Pflicht alle seine Verbindlichkeiten gegenüber dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen zu begleichen. Die bereits eingezahlten Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen aufgrund eines Beschlusses der Versammlung wegen einer ernsthaften Verletzung von Pflichten, die aus der Mitgliedschaft im EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen resultieren, ausgeschlossen werden. Unter einer ernsthaften Pflichtverletzung ist insbesondere die Verletzung der in Artikel 9 Nummer 2 der vorliegenden Satzung genannten Pflichten zu verstehen, wenn das Mitglied trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Direktor und Fristsetzung von 30 Tagen diesen Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 11 Finanzwesen

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen finanziert sich durch Einnahmen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen, Spenden sowie aus wirtschaftlicher Betätigung. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen verwendet werden.
2. Die Mitglieder entrichten die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 1. Februar des laufenden Jahres für das jeweilige Jahr, es sei denn, dass die Versammlung etwas Anderes bestimmt.
3. Die Höhe und die Zahlungsfristen der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Versammlung einstimmig beschlossen. Solange die Versammlung keinen neuen Beschluss fasst, sind die Mitgliedsbeiträge in der zuletzt wirksam beschlossenen Höhe zu entrichten.
4. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen kann sich wirtschaftlich betätigen, wenn die geplanten Einnahmen mindestens die Ausgaben einschließlich der zuzurechnenden allgemeinen Verwaltungskosten decken und ein vorheriger Beschluss der Versammlung vorliegt. Der Beschluss der Versammlung muss mindestens die Art der Tätigkeit und die Verantwortlichkeiten angeben.

Artikel 12 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gemeinsamen kommunalen Anstalten im Land Brandenburg nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und nach den handelsrechtlichen Grundsätzen, soweit die Übereinkunft und diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
2. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen arbeitet auf Grundlage eines von der Versammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes, der für jedes Wirtschaftsjahr nach den Grundsätzen der für Eigenbetriebe des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften aufzustellen ist. Die Versammlung kann Abweichungen zu Form und Inhalt des aufzustellenden Wirtschaftsplanes beschließen.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Direktor erstellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes spätestens drei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres und unterbreitet ihn der Versammlung, die ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.
5. Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, dürfen nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

6. Ergibt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, stellt der Direktor einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Versammlung zur Beschlussfassung vor. Die Grenzen für wesentliche Über- oder Unterschreitungen sind im Wirtschaftsplan festzulegen.
7. Der Jahresabschluss des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.

Artikel 13 **Kontrolle öffentlicher Finanzen**

1. Die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen wird durch die vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 bis 5 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Land Brandenburg vom 22. November 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 27], S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2012 (GVBl. II/12, [Nr. 52]) bestimmte zuständige Behörde durchgeführt.
2. Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss und die Prüfungsberichte werden auch in die polnische Sprache übersetzt und jedem Mitglied in einer ausgefertigten Fassung zugesandt. Die Übersetzung und die Zusendung werden durch den Direktor sichergestellt.

Artikel 14 **Liquidation**

1. Die Liquidation des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen erfolgt im Falle seiner Auflösung
 - a) aufgrund eines Beschlusses der Versammlung oder
 - b) durch die Anordnung des zuständigen Gerichts oder des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg aufgrund des Artikel 14 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.
2. Die Versammlung bestimmt den Liquidator des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen. Der Liquidator teilt dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Einleitung des Liquidationsverfahrens mit.
3. Die Kosten der Liquidation, darunter auch die Vergütung des Liquidators, werden aus dem Vermögen des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen beglichen.
4. Im Falle der Liquidation des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleiste-

ten Mitgliedsbeiträge an die jeweiligen Mitglieder zurück, sofern die Versammlung nicht etwas Anderes beschließt.

Artikel 15 **Änderung der Satzung**

1. Die Änderungen der Satzung des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen werden von der Versammlung auf der Grundlage, nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit insbesondere deren Artikel 4 und 5, dem jeweiligen nationalen Recht und der Übereinkunft in Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig beschlossen, von allen Mitgliedern unterschrieben, an die erforderlichen Stellen übermittelt und bekannt gemacht.
2. Der Direktor ist dafür verantwortlich, dass jede Änderung der Satzung an die zuständigen Stellen der Republik Polen und in der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Stellen des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit übermittelt und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht wird sowie, dass die Verpflichtungen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit eingehalten werden.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die zuständigen Vertreter der Mitglieder des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen in Kraft.
2. Die Satzung wird in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Elżbieta Anna Polak
Marschallin der Woiwodschaft Lubuskie

Piotr Kuliniak
Bürgermeister der Stadt Łęknica

Danuta Madej
Bürgermeister der Stadt Żary

Ryszard Kowalczyk
Bürgermeister der Gemeinde Brody

Mariusz Strojny
Bürgermeister der Gemeinde Przewóz

Tomasz Sokolowski
Bürgermeister der Gemeinde Trzebieł

Katarzyna Kromp
Bürgermeister der Gemeinde Tuplice

Leszek Mrozek

Bürgermeister der Gemeinde Żary

Harald AltekrügerLandrat
Landkreis Spree-Neiße (sorb. Wokrejs Sprjewja-Nysa)**Peter Rabe**Bürgermeister
Gemeinde Neiße-Malxetal (sorb. Dolina Nysa-Małksa)**Eberhard Müller**Bürgermeister
Gemeinde Felixsee (sorb. Feliksowy Jazor)**Olaf Lalk**

1. Beigeordneter

Hartmut BastischStellvertretender
Bürgermeister**René Prüfer**Stellvertretender
Bürgermeister**Bernd Lange**

Landrat Landkreis Görlitz (sorb. Wokrjes Zhorjelc)

Torsten Pöttsch

Oberbürgermeister Stadt Weißwasser/O.L. (sorb. Běła Woda)

Dietmar Noack

Bürgermeister Gemeinde Gablenz (sorb. Gabłonc)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2021 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 9. November 2021

Die Sitzung 2/2021 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Montag, dem 13. Dezember 2021 um 16.00 Uhr
im Kulturhaus Kyritz
(Perleberger Straße 8, 16866 Kyritz).**

Tagesordnung:**TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden****TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung****TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2021 vom 8. Juni 2021****TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung (maximal 30 Minuten)****TOP 5: Haushalt**5.1: Haushaltssatzung 2022 (**Beschluss 6/2021**)**TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung**

6.1: Informationen zum Verfahren

6.2: Informationen der E.DIS Netz GmbH zu Windenergieanlagen

TOP 7: Regionales Energiemanagement

7.1: Informationen zum Arbeitsstand

TOP 8: Behandlung von Anträgen**TOP 9: Information/Sonstiges****TOP 10: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung**

10.1: Protokollkontrolle (Regionalversammlung 1/2021 vom 8. Juni 2021)

10.2: Informationen zu Klageverfahren

* Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung stellen (§ 7 Absatz 8 Hauptsatzung). Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und sind bis Mittwoch, dem 8. Dezember 2021 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Beschlussvorlagen liegen im Zeitraum vom 6. Dezember 2021 bis zum 13. Dezember 2021 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der

Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Beschlussvorlagen können auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (prignitz-oberhavel.de) im Bereich Gremien und Sitzungen eingesehen werden.

Für Gäste werden ca. 50 Plätze zur Verfügung stehen. Gäste sind verpflichtet, in den Räumen der Sporthalle eine medizinische Maske zu tragen. Von allen Gästen werden entsprechend die Kontaktdaten erfasst. Um einen zügigen Einlass zu gewährleisten, wird um vorherige telefonische Anmeldung (03391 4549-0) gebeten. Eine unangemeldete Teilnahme ist zwar nicht ausgeschlossen, aber dann nur nach Maßgabe noch freier Plätze möglich.

Neuruppin, den 9. November 2021

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020**

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anlage 2

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
 Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020	Vergleich 2019
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse auf der Grundlage des Staatsvertrages	47.806.725,85	55.704
b) sonstige Umsatzerlöse	<u>9.331.233,96</u>	2.906
	57.137.959,81	(58.610)
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen (im Vorjahr: Erhöhung des Bestandes)	-2.068.972,33	3.169
3. Sonstige betriebliche Erträge	875.078,14	1.405
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.965.368,60	-4.689
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.029.096,48</u>	-2.321
	-7.994.465,08	-(7.010)
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-25.072.138,35	-25.371
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 336.347,64 (Vj: TEUR 340)	-4.915.785,73	-4.952
	-29.987.924,08	-(30.323)
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.731.234,08</u>	-2.706
	-2.731.234,08	-(2.706)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-15.023.460,71	-18.582
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 50.857,82 (Vj: EUR 32.201,08)	-50.857,82	-32
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-24.633,19	-17
10. Ergebnis nach Steuern	<u>131.490,66</u>	4.514
11. Sonstige Steuern	-4.698,54	-5
12. Jahresüberschuss	<u>126.792,12</u>	4.509
13. Gewinnvortrag	6.032.943,21	1.524
14. Auskehrung an die Trägerländer	-4.508.677,00	0
15. Bilanzgewinn	<u><u>1.651.058,33</u></u>	<u>6.033</u>

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen

erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Direktors und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von



Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht,

die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 26. Juli 2021

GAAP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Andreas van Riesen
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Kaufmann
Jens Hagemann
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 13. Januar 2022, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich das im Grundbuch von **Kagel Blatt 578** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 17, Erholungsfläche, Erich-Weinert-Straße 1, 800 m²

versteigert werden.

Lage: Erich-Weinert-Straße 1, 15537 Grünheide OT Kagel

Nutzung: Erholungsgrundstück

Verkehrswert: 155.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.12.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 70/20

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.